

### Wegungs-Preis

In den Hauptpoststellen oder bei den im Stadtgebiet und den Vororten verrichteten Buchhaltungen abgeholte: vierzehnzig Pf. 4.50. Bei gleichmässiger täglicher Ablieferung ins Land 4.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierzehnzig Pf. 4.50. Durch die Post bezogen für Österreich: vierzehnzig Pf. 4.50.

Die Motor-Wagen erhalten täglich 1.7 Uhr.  
Die Motor-Wagen kostet 5 Uhr.

### Redaktion und Expedition:

Schlesische St. 8.

Die Redaktion ist Montag ununterbrochen geöffnet von 9 bis 12 Uhr 7 Uhr.

### Filialen:

Otto Meissner's Berlin. (Alfred Gauß), Unterstrasse 1.

Bautz. 8 Uhr.

Reichenbachstr. 14, post. und Telefon 2.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 95.

Donnerstag den 21. Februar 1895.

89. Jahrgang

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des russisch-litauischen Handelsministeriums hat der Rat der Stadt-Berlin zu Leipzig-Anger-Großendorf den Namen „Trinitatistische Parochie“ zu geben und die Parochialkirche „Trinitatiskirche“ zu nennen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Leipzig, den 12. Februar 1895.

Die Kircheninspektion für Leipzig.  
Der Superintendent. Der Rat der Stadt Leipzig.  
IX. 12. Dr. Georgi. M. Wieden.

### Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Amtmann sollen  
Dienstag, den 22. Februar dieses Jahres,  
Vormittags von 9 Uhr an  
im Stadthaus öffnen

verschiedene Gegenstände, d. h.

Modelle, Ketten, Wägeln, Reißzähne, Haars-, Räucher-  
und Wirtschaftsgeräte u. s. w.,  
öffentlicht versteigert werden.

Leipzig, am 20. Februar 1895.

Das Amtmann.  
Herrschel. Amts.

### Bekanntmachung.

Hierdurch beklagen wir zur öffentlichen Kenntnis, dass der durch Bekanntmachung vom 31. Januar dieses Jahres als Sammelabdruck bestimmt, zwischen der Kreis- und Moltkestraße liegende zwei Häusergruppen ist, und wird das weitere Anfangen und Abtrennen von dieser und ein auf demselben, unter Ausdehnung einer Gebäudenutzung bis zu 30 % oder entsprechender Last für jeden Sammelabdruck bis hiermit verboten.

Leipzig, am 19. Februar 1895.

Der Rat der Stadt Leipzig.

IX. 12. Dr. Georgi. Stadt.

### III. Realschule

(Pestalozzistraße).  
Die Aufnahme-Prüfung findet am Sonnabend, den 23. Februar 1895, früh 8 Uhr statt. Papier und Feder sind mitzubringen.

Leipzig, den 16. Februar 1895.

P. Fischer,  
Director.

### Bekanntmachung.

Der Samariter-Verein empfiehlt heute von Herrn Seidensticker  
Manns hier

6. 20.— Silber i. S. 3. D. 7. H. R.
15.— " " R. I. H. R.
10.50.— " " 3. S. 7. D. R.
9.— " " 2. S. 7. D. R.
5.— " " 1. S. 7. D. R.
5.— " " 0. S. 7. D. R.
1.— Gehr von R. St.

Ges. 66.50  
wieder hiermit konform geöffnet wird.

Leipzig, den 20. Februar 1895.

Der Vorstand des Samariter-Vereins.  
Anton Siebert, Schatzmeister.

### Bekanntmachung.

Verlaut städtischer Bauaufsicht in Zeit.  
Daß der Stadt Leipzig geboten, nach Süden durch die Hofstelle, nach Norden durch die Südwestmauer des Eisenbahngeländes, nach Osten durch die nach dem südlichen Schlosshof führende Straße und nach Westen durch ein Betongrundstück begrenzte Baulandfläche zur Bebauung mit Wohnhäusern oder Fabrikationsräumen gleich gut geeignet, soll in vier einzelnen Bauabschnitten von 64 bis 68 % Grundfläche, und zwar jeder Stich im Ganzen oder zur Hälfte gesellte, öffentlich an den Besitzenden verkauft werden.

Leipzig, am 18. Februar 1895.

Der Magistrat. Sc.

### Baugewerbe und Bauschwindel.

Dr. L. Der Rothstand, unter dem das Baugewerbe infolge der wachsenden schwindelhaften Terrainspekulation zu leiden hat, zieht immer weitere Kreise. Es sind gerade in letzter Zeit wiederum in Berlin zahlreiche Fälle aufgedeckt worden, durch welche das „Strommännerium“, mit dem die Bauunternehmer in Berlin operieren, und die den Bauunternehmern und Bauherren gegenüber als „Bauunternehmer“, um selbst gegen alle Ansprüche gefügt zu sein, vorschreiben, in das rechte Licht gerückt wurde. Und die amtliche Beauftragung für die Schwedens, die mit solchen infolgen und unehrenhaften Unternehmen getrieben werden, erhält man dadurch, daß in den letzten Jahren der Berliner Ortsfrankenkasse der Mauer von ca. 250 Bauherren, ehemaligen Wärmepolizisten, Schläfern, Barbieren oder Kellnern“ mehr als 50 000 £ allein an eingezogenen, aber der Fasse nicht abgelieferten Beiträgen der Arbeiter unterschlagen worden sind, daß bei den nordöstlichen Bauunternehmenschaft allein im Jahre 1893 ca. 40 000 £ Unfallsumlagen uneinholbar gewesen sind und auf die selben Unternehmer verteilt werden müssten, daß endlich in den letzten Jahren in Berlin mehr als 60 Prozent aller Neubauten subdiktat werden sind, darunter viele prei- und dreimal.

Um der Gefahr vorzubeugen, daß die Materialien und Arbeiten in dem Bauabschnitt des als Hypothekengläubiger eingetragenen Bauabgabebes und Bauunternehmers, des wahren Unternehmers, unmittelbar kommen, ohne daß die Befravanten und Arbeiter von dem vorgegebenen „Eigenkörner“ jemals Befriedigung erhalten, ist bekanntlich dem Infrastruktur zu wiederholten Malen der von Männern, wie Dersburg, Hermann, Freese, eifrig unterstützte Vorstand gemacht worden, daß den Befravungen der Bauunternehmer bei der Substitution unter gewissen einschränkenden

Bedingungen ein Vorrecht vor den Baugelbypotheken gewährt werden sollte, und auch wir selbst haben nicht Bedenken getragen, diesen Vorrecht als einen gerechten und billigen bei früherer Gelegenheit warm zu empfehlen. Nun ist unlangt eine kleine vielbekrohne Schrift unter dem Titel „Baugewerbe und Bauschwindel“ erschienen, deren Verfasser, Georg Haberland, unter Anerkennung der vorhandenen Orientierungslinie für dennoch entschieden gegen den Gedanken eines gleichen Vorzugsrechts voreilt, da der Bauschwindel schädige, den öffentlichen Glauben des Grundbesitzes zerstöre und die Bauträgerheit selbst labile, und alles Heil von der Schädigung erhofft. Die mancherlei Blätter haben sich natürlich der Schrift mit Wärme angenommen. „Borscht“, rufen diese Blätter mit überlegener Waffe aus, „ist das letzte Mittel gegen Armut, und wo sie dieses Vorrecht besteht ist, da wird der Erfolg nicht ausbleiben. Warum ist er so leichtfertig, sich der Handwerker nicht besser? Warum ist er so leichtfertig, den ersten besten Bauherren Credit zu gewähren?“

Der die heutigen Verhältnisse des Baugewerbes auch nur oberflächlich kennt, für den ist die Widerlegung dieses trivialen Satzes unschwer. Es ist, wie Freie richtig erkannt hat, der Mangel an Beschäftigung, der jede Bewegung annehmbare macht. Der Bauunternehmer und der Geldgeber können warten, der Handwerker kann es nicht. Er leidet nur wenige Wochen ohne ausreichende Beschäftigung, so muss er seinen Stamm angelernten Arbeitern entlassen, seine Werkstatt verordnen und seinen Credit geschmälernd leben. Er ist der wirtschaftlich schwächer, deshalb fügt er sich und verfügt, daß die Sache gut gehen werde. Soeben werden dem Bauunternehmer fast nur unbedeutete Bauarbeiten präsentiert und einer dieser Bauarbeiter wirklich Vermögen, so entzieht sich doch die entsprechenden Vorgänge, die Eintragung und Weitergabe der auf Vorwahl eingetragenen Hypotheken, die nicht öffentlich bekannt werden, völlig seiner Kenntnis. Hat der Bauunternehmer wirklich vor Übernahme des Arbeit das Grundbuch eingesehen, so kann schon am nächsten Tage die Befreiung eine ganz andere sein.

Die Gedanken, welche den Verfasser der obigen Schrift dazu führen, gegen die Vorhypothek aufzuwirken, sind von uns schon früher bekämpft worden. Wo sollte eine Schädigung der Bauschindler verkommen? Das Bauschindler war nur für die leere Baustelle zuständig. Die beantragte Schuldbestimmung nimmt ihnen nur ein Bauobjekt, das ihnen zu Nutzen zugestellt ist, das sie nicht halten, als sie das Geld für die leere Baustelle verausgaben. Die zum Bau erforderlichen, auf Credit herangeholten Materialien waren bei Herstellung des Bauschindlers noch nicht bestellt, vielleicht noch gar vorhanden, sie taunten also unmöglich Objekte eines Handvertrages sein. Man verbindet durch ein derartiges Vorzugrecht nur, daß Bauschindler, welche auf den leeren, unbedeutenden Boden angenommen sind, ohne Weiteres auf das weitevolle, von den Handwerkern errichtete Gebäude übergehen.

Ebenso widerstehen ist die Behauptung, daß durch die Einführung dieses Privilegs die Bauträgerheit lächerlich gestellt wird. Nicht der Bauträgerheit als solcher, sondern nur der schwindelhaften und unehrhaften Bauspekulation wird dadurch ein Stoß versetzt werden. Indem nach Erfüllung des Bauschindlervertrags es dem Bauunternehmer nicht mehr leicht fallen wird, zu seinem Unternehmen, wenn er selbst mittellost ist, Geld vorgesetztes zu bekommen, vielleicht nicht gar vorhanden, sie taunten also unmöglich Objekte eines Handvertrages sein. Man verbindet durch ein derartiges Vorzugrecht nur, daß Bauschindler, welche auf den leeren, unbedeutenden Boden angenommen sind, ohne Weiteres auf das weitevolle, von den Handwerkern errichtete Gebäude übergehen.

Ebenso widerstehen ist die Behauptung, daß durch die Einführung dieses Privilegs die Bauträgerheit lächerlich gestellt wird.

Leipzig, den 20. Februar 1895.

Der Vorstand des Samariter-Vereins.

Anton Siebert, Schatzmeister.

Bekanntmachung.

Der Verlaut städtischer Bauaufsicht in Zeit.

Daß der Stadt Leipzig geboten, nach Süden durch die Hofstelle, nach Osten durch die nach dem südlichen Schlosshof führende Straße und nach Westen durch ein Betongrundstück begrenzte Baulandfläche zur Bebauung mit Wohnhäusern oder Fabrikationsräumen gleich gut geeignet, soll in vier einzelnen Bauabschnitten von 64 bis 68 % Grundfläche, und zwar jeder Stich im Ganzen oder zur Hälfte gesellte, öffentlich an den Besitzenden verkauft werden.

Leipzig, am 18. Februar 1895.

Der Magistrat. Sc.

### Deutsches Reich.

C. H. Berlin, 20. Februar. Der nächste internationale Socialistencongress, der in London abgehalten wird, zieht eine größere Bedeutung erlangen und die früheren internationalen Congresse, die in Paris, Brüssel, Zürich tagten, in den Schatten stellten. Es ist bekannt, daß die englischen Trades Union gegen den Pariser internationales Socialistencongress sich geradezu ablehnend verhielten; während zwar auch noch die Stimmung gegen den Brüsseler Congress; aber in Zürich befanden sich unter den 65 englischen Delegierten bereits 34 von den Trades Unions entannte. In den Centralleitung derselben herrschte freilich noch immer die Richtung vor, die von einer Verbindung mit der roten „Internationale“ nichts wissen will. Jetzt sind die Trades Unions leider ganz aus dem Socialistencongress ausgeschieden; gemeinsam mit den socialdemokratischen Parteien haben sie die Einladung zu dem internationalen Socialistencongress in London erlassen, und unter den Einberufen befinden sich die Mitglieder des Parlaments Brooklands und Wales, die früher in den Trades Unions die socialdemokratische Richtung sehr stark befürworten. Scheinbar haben zwar die ausgesprochenen Socialisten den Trades Unions eine kleine Concession gemacht, indem man dem Congress einen veränderlichen Namen gegeben, so daß er also „International Socialist and Trade Union Congress“ heißen wird. Daß dies aber in Wahrheit nur ein schläfernder Schlag der Socialdemokratie ist, liegt um ein Preis.

Der Bauschindler hat sich gegen diese Theorie gewendet.

Um der Gefahr vorzubeugen, daß die Materialien und

Arbeiten in dem Bauabschnitt des als Hypothekengläubiger eingetragenen Bauabgabebes und Bauunternehmers, des wahren Unternehmers, unmittelbar kommen, ohne daß die Befravanten und Arbeiter von dem vorgegebenen „Eigenkörner“ jemals Befriedigung erhalten, ist bekanntlich dem Infrastruktur zu wiederholten Malen der von Männern, wie Dersburg, Hermann, Freese, eifrig unterstützte Vorstand gemacht worden, daß den Befravungen der Bauunternehmer bei der Substitution unter gewissen einschränkenden

Bedingungen ein Vorrecht vor den Baugelbypotheken gewährt werden sollte, und auch wir selbst haben nicht Bedenken getragen, diesen Vorrecht als einen gerechten und billigen bei früherer Gelegenheit warm zu empfehlen. Nun ist unlangt eine kleine vielbekrohne Schrift unter dem Titel „Baugewerbe und Bauschwindel“ erschienen, deren Verfasser, Georg Haberland, unter Anerkennung der vorhandenen Orientierungslinie für dennoch entschieden gegen den Gedanken eines gleichen Vorzugsrechts voreilt, da der Bauschindler schädige, den öffentlichen Glauben des Grundbesitzes zerstöre und die Bauträgerheit selbst labile, und alles Heil von der Schädigung erhofft. Die mancherlei Blätter haben sich natürlich der Schrift mit Wärme angenommen. „Borscht“, rufen diese Blätter mit überlegener Waffe aus, „ist das letzte Mittel gegen Armut, und wo sie dieses Vorrecht besteht ist, da wird der Erfolg nicht ausbleiben. Warum ist er so leichtfertig, sich der Handwerker nicht besser? Warum ist er so leichtfertig, den ersten besten Bauherren Credit zu gewähren?“

Der Bauschindler war nur für die leere Baustelle zuständig. Die beantragte Schuldbestimmung nimmt ihnen nur ein Bauobjekt, das ihnen zu Nutzen zugestellt ist, das sie nicht halten, als sie das Geld für die leere Baustelle verausgaben. Die zum Bau erforderlichen, auf Credit herangeholten Materialien waren bei Herstellung des Bauschindlers noch nicht bestellt, vielleicht noch gar vorhanden, sie taunten also unmöglich Objekte eines Handvertrages sein. Man verbindet durch ein derartiges Vorzugrecht nur, daß Bauschindler, welche auf den leeren, unbedeutenden Boden angenommen sind, ohne Weiteres auf das weitevolle, von den Handwerkern errichtete Gebäude übergehen.

Der die heutigen Verhältnisse des Baugewerbes auch nur

oberflächlich kennt, für den ist die Widerlegung dieses trivialen Satzes unschwer. Es ist, wie Freie richtig erkannt hat, der Mangel an Beschäftigung, der jede Bewegung annehmbare macht. Der Bauunternehmer und der Geldgeber können warten, der Handwerker kann es nicht. Er leidet nur wenige Wochen ohne ausreichende Beschäftigung, so muss er seinen Stamm angelernten Arbeitern entlassen, seine Werkstatt verordnen und seinen Credit geschmälernd leben. Er ist der wirtschaftlich schwächer, deshalb fügt er sich und verfügt, daß die Sache gut gehen werde. Soeben werden dem Bauunternehmer fast nur unbedeutende Bauarbeiten präsentiert und einer dieser Bauarbeiter wirklich Vermögen, so entzieht sich doch die entsprechenden Vorgänge, die Eintragung und Weitergabe der auf Vorwahl eingetragenen Hypotheken, die nicht öffentlich bekannt werden, völlig seiner Kenntnis. Hat der Bauunternehmer wirklich vor Übernahme des Arbeit das Grundbuch eingesehen, so kann schon am nächsten Tage die Befreiung eine ganz andere sein.

Die Gedanken, welche den Verfasser der obigen Schrift dazu führen, gegen die Vorhypothek aufzuwirken, sind von uns schon früher bekämpft worden. Wo sollte eine Schädigung der Bauschindler verkommen? Die beantragte Schuldbestimmung nimmt ihnen nur ein Bauobjekt, das ihnen zu Nutzen zugestellt ist, das sie nicht halten, als sie das Geld für die leere Baustelle verausgaben. Die zum Bau erforderlichen, auf Credit herangeholten Materialien waren bei Herstellung des Bauschindlers noch nicht bestellt, vielleicht noch gar vorhanden, sie taunten also unmöglich Objekte eines Handvertrages sein. Man verbindet durch ein derartiges Vorzugrecht nur, daß Bauschindler, welche auf den leeren, unbedeutenden Boden angenommen sind, ohne Weiteres auf das weitevolle, von den Handwerkern errichtete Gebäude übergehen.

Der Bauschindler war nur für die leere Baustelle zuständig. Die beantragte Schuldbestimmung nimmt ihnen nur ein Bauobjekt, das ihnen zu Nutzen zugestellt ist, das sie nicht halten, als sie das Geld für die leere Baustelle verausgaben. Die zum Bau erforderlichen, auf Credit herangeholten Materialien waren bei Herstellung des Bauschindlers noch nicht bestellt, vielleicht noch gar vorhanden, sie taunten also unmöglich Objekte eines Handvertrages sein. Man verbindet durch ein derartiges Vorzugrecht nur, daß Bauschindler, welche auf den leeren, unbedeutenden Boden angenommen sind, ohne Weiteres auf das weitevolle, von den Handwerkern errichtete Gebäude übergehen.

Der die heutigen Verhältnisse des Baugewerbes auch nur

oberflächlich kennt, für den ist die Widerlegung dieses trivialen Satzes unschwer. Es ist, wie Freie richtig erkannt hat, der Mangel an Beschäftigung, der jede Bewegung annehmbare macht. Der Bauunternehmer und der Geldgeber können warten, der Handwerker kann es nicht. Er leidet nur wenige Wochen ohne ausreichende Beschäftigung, so muss er seinen Stamm angelernten Arbeitern entlassen, seine Werkstatt verordnen und seinen Credit geschmälernd leben. Er ist der wirtschaftlich schwächer, deshalb fügt er sich und verfügt, daß die Sache gut gehen werde. Soeben werden dem Bauunternehmer fast nur unbedeutende Bauarbeiten präsentiert und einer dieser Bauarbeiter wirklich Vermögen, so entzieht sich doch die entsprechenden Vorgänge, die Eintragung und Weitergabe der auf Vorwahl eingetragenen Hypotheken, die nicht öffentlich bekannt werden, völlig seiner Kenntnis. Hat der Bauunternehmer wirklich vor Übernahme des Arbeit das Grundbuch eingesehen, so kann schon am nächsten Tage die B